

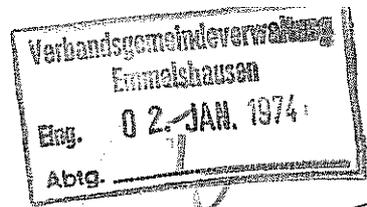
S A T Z U N G

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde Birkheim

vom 20. Nov. 1973
.....



Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-

und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Wege-Nr.	Bezeichnung
52	Flur 1, von Kreuzung Wege Nr. 49 und 60 bis Einmündung in K 101
54	Flur 1, von Einmündung in Weg Nr. 55 bis Einmündung in K 101
55	Flur 1, von Kreuzung Weg Nr. 57 mit Weg Nr. 56 bis Einmündung in K 101
59	Flur 1, von Kreuzung Wege Nr. 58 und 57 bis Einmündung in Weg Nr. 60
60	Flur 1, von Einmündung Weg Nr. 59 bis Kreuzung Weg 49 mit Weg 49 mit 52
48	Flur 2, von Einmündung in Weg Nr. 47 bis Kreuzung Weg Nr. 74 mit Weg Nr. 75
49	Flur 2, Einmündung Weg Nr. 49 in Weg 46 (K 101) bis Kreuzung der Wege 53 und 55
50	Flur 2, von Einmündung Weg Nr. 46 (Schule) bis Einmündung Weg Nr. 56
65	Flur 3, von Kreuzung der Wege 49 und 53 bis Kreuzung Weg 50 m. Weg Nr. 83
75	Flur 3, von Einmündung in Weg Nr. 75 bis Kreuzung Wege Nr. 59 mit 58
53	Flur 4, von Kreuzung m. Weg 50 bis Einmündung Weg 56
50	Flur 5, Kreuzung von Weg 65 und Weg 83 bis Einmündung 53 in Weg 50
51	Flur 5, Einmündung Weg Nr. 56 in Weg Nr. 50 bis Einmündung Weg Nr. 12 (Hochbehälter)
56	Flur 5, von Kreuzung Weg Nr. 50 über Parz. 44 bis Einmündung in K 101

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister - durch Beschluß des Wegeausschusses +) - beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 (2) und 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 (2) der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- und Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmittel richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

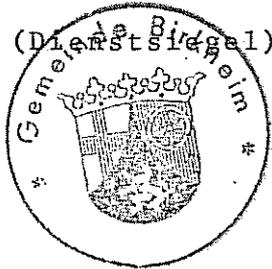
Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkheim, den 20. Nov. 1973



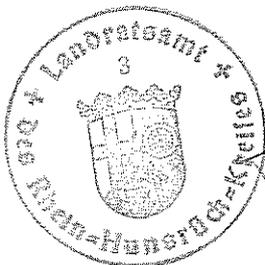
.....
Bürgermeister

Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Sinnern, den 31. Okt. 1973

Landratsamt
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 Az.: 029-020/00 Nr. 16



Landrat